



**Stand: 10/2018**

## **Datenschutzinformation für den Bereich Beihilfe**

Das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF) nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Mit diesem Informationsschreiben erhalten Sie einen Überblick, welche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzangelegenheiten informiert und an wen Sie sich diesbezüglich im LAF wenden können.

Es handelt sich lediglich um Informationen über die vorgenommene Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Bei einem Wohnsitz in einem Nicht-EU-Staat kann das dortige Datenschutzniveau vom europäischen Standard abweichen.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Personen weiter, die auf Ihrer Seite im Rahmen der Durchführung der Geschäftsbeziehung einbezogen werden, wie z. B. Familienmitglieder, Erben oder Bevollmächtigte.

### ***Hinweise zu verwendeten Begriffen***

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen.

Wenn das LAF personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

### ***Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten***

Zunächst werden an dieser Stelle die Zwecke der Datenverarbeitung für Sie erläutert:

#### **1. Festsetzung und Zahlbarmachung der Beihilfe**

Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes M-V sowie deren Hinterbliebene bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Beihilfe. Über die Beihilfe wird auf Antrag des Beihilfeberechtigten entschieden und bedarf der Mitwirkung der beihilfeberechtigten Personen. Auch Rechtsbehelfe werden bearbeitet.

Weiterhin umfasst diese Tätigkeit regelmäßige Qualitätskontrollen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Festsetzungen und Auszahlungen der Beihilfeleistungen.

Eigene Auskunftsersuchen sowie die anderer öffentlicher Stellen, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, werden ebenso beantwortet.

## **Verarbeitete Daten**

Insbesondere werden folgende Kategorien personenbezogener Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeitet:

- Allgemeine Daten zur Person (z.B. Namen, Geburtsdatum)
- Angaben zu Rechtsbehelfen
- Anschriften (z.B. betroffene Person und Bevollmächtigte)
- Bankverbindungen
- Familienmitglieder und/oder Bezugspersonen
- Gesundheitsdaten (z.B. Diagnosen, Rechnungen, Gutachten)
- Name der Krankenversicherungs- und Pflegegesellschaft
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten
- Weitere vorhandene Einkünfte (z.B. Renten und Einkommen berücksichtigungsfähiger Personen)
- Zuordnungsangaben (z.B. Dienststelle, Personalnummer)

## **Rechtsgrundlagen für die Nutzung Ihrer Daten**

Die Daten werden zum Zweck der Gewährung von Beihilfen nach der Bundesbeihilfeverordnung verarbeitet; für andere Zwecke werden sie nur verwendet oder weitergegeben, wenn der Beihilfeberechtigte oder die berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall eingewilligt haben, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist (Art. 9 Absatz 2 Buchst. b DSGVO in Verbindung mit §§ 84, 85 Landesbeamtengesetz).

## **Löschfristen (bzw. Speicherdauer)**

Zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen sind sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren und werden anschließend gelöscht bzw. vernichtet. Belege und andere Dokumente wie ärztliche Bescheinigungen werden spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides vernichtet bzw. elektronische Abbildungen spurenlos gelöscht. Eingereichte Dokumente mit einer längeren Bedeutung für die Beihilfefestsetzung bzw. Verordnungen über Arzneimittel mit einer verwaltungsinternen Rabattgewährung werden vernichtet bzw. gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

## **Herkunft der Daten**

Es werden solche Daten verarbeitet, die Sie selbst (oder eine bevollmächtigte Person, ein/e gesetzlich eingesetzte/r Betreuer/in) für die vorgenannten Zwecke mitgeteilt haben. Darüber hinaus verarbeitet das LAF zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfung der Beihilfeberechtigung personenbezogene Daten, von denen es als zuständige Bezugsstelle Kenntnis hat.

## **Weiterübermittlung Ihrer Daten an Dritte**

Die Daten werden übermittelt an die DVZ M-V GmbH als Auftragsdatenverarbeiter des LAF sowie an Dritte, soweit das LAF zur Übermittlung gesetzlich verpflichtet ist. Die Übermittlung an den Auftragsdatenverarbeiter ist gemäß § 88 Abs. 2 Landesbeamtengesetz M-V zulässig.

Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftragsdatenverarbeiter ist gesichert, dass über organisatorische und technische Vorkehrungen die Geheimhaltung der übermittelten Daten beim Auftragsdatenverarbeiter gewährleistet ist.

## **Das sind Ihre Rechte**

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 der DSGVO.

- Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung und Vervollständigung (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung/Sperrung (Artikel 18 DSGVO)

Zur Ausübung dieser Rechte können Sie sich gerne an uns wenden.

## **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO)**

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das LAF gegen die DSGVO verstößt, haben Sie u.a./insbesondere das Recht auf Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 74a  
19055 Schwerin  
<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt/kontaktformular/>

## **Ihre Verpflichtungen**

Im Rahmen Ihres Anspruchs auf Beihilfe werden Sie gebeten, persönliche Daten anzugeben. Regelmäßig benötigen wir Ihre Angaben zur Prüfung Ihrer Ansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten ist die rechtmäßige Erfüllung der beschriebenen Zwecke ggf. nicht möglich, sodass Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann. Bitte beachten Sie, soweit Sie Angaben zu anderen Personen machen, dass Sie deren Zustimmung dazu zuvor eingeholt und sie über die Zwecke der Weitergabe – wie sie in dieser Datenschutzerklärung dargelegt werden – informiert haben müssen.

## **Verantwortlichkeiten und Kontaktdaten**

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung, zu der Verarbeitung Ihrer Daten, zu Ihren Rechten oder zu anderen Anliegen im Bereich des Datenschutzes hilft Ihnen unser Datenschutzbeauftragter, Herr Tietze, gerne weiter.

Landesamt für Finanzen M-V  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Schloßstraße 7  
17235 Neustrelitz

E-Mail: [datenschutz@laf.mv-regierung.de](mailto:datenschutz@laf.mv-regierung.de)

Die im Sinne der DSGVO für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle ist das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern, das Sie unter folgender Anschrift erreichen:

Landesamt für Finanzen M-V  
- Abteilung Bezüge –  
Schloßstraße 7  
17235 Neustrelitz

Telefon: 038558849-209

E-Mail: [poststelle@laf.mv-regierung.de](mailto:poststelle@laf.mv-regierung.de)